

Das Betreuungsrecht

Sein Leben eigenständig zu gestalten und seine eigenen Entscheidungen zu treffen ist für die Meisten von uns eine Selbstverständlichkeit, die sich jedoch von heute auf morgen ändern kann.

Durch Krankheit, Unfall oder im Alter können wir plötzlich gezwungen werden, fremde Hilfe anzunehmen.

Vielleicht haben Sie bereits eine Vertrauensperson umfangreich bevollmächtigt, so dass diese im Ernstfall für Sie handeln kann.

Wenn nicht, kann das Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer für Sie bestellen, der dann Ihre Angelegenheiten in gesundheitlichen, finanziellen und anderen rechtlichen Bereichen regelt, sofern andere Hilfen nicht ausreichen.

Die Wünsche und das Wohl des Betreuten stehen dabei immer im Vordergrund!

Das Betreuungsverfahren

Beim zuständigen Amtsgericht -
Betreuungsgericht - geht eine schriftliche
Betreuungsanregung ein.



Die Betreuungsstelle wird vom
Gericht beauftragt, den Sachverhalt zu
ermitteln und ggf. einen Betreuer
vorzuschlagen.



Das Betreuungsgericht beauftragt einen
unabhängigen Sachverständigen.
Dieser nimmt zu den medizinischen
Voraussetzungen der Betreuung Stellung.



Es folgt eine persönliche Anhörung des
Betroffenen durch den Betreuungsrichter.



Das Gericht ordnet eine Betreuung an
oder stellt das Betreuungsverfahren ein.

Die Betreuungsstelle...

- ist eine Beratungsstelle rund um das Thema rechtliche Betreuungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügung.
- spricht mit den Betroffenen und deren Angehörigen in einem laufenden Betreuungsverfahren.
- macht sich ein Bild von der sozialen Situation der betroffenen Person und schlägt dem Betreuungsgericht im Rahmen eines Sozialberichts einen geeigneten Betreuer vor. Dabei sind die Wünsche des Betroffenen besonders zu berücksichtigen.
- unterstützt das Betreuungsgericht bei Unterbringungsverfahren.
- beglaubigt Unterschriften und Handzeichen bei Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.
- berät zum Thema „Vorsorgevollmacht“ und bietet Vorträge dazu an.